



Satzung des Track & Field Club Mainfranken

Gültig ab dem 02.03.2024

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Track & Field Club Mainfranken (TFC Mainfranken), nach der Eintragung in das Vereinsregister mit dem Zusatz "e. V."
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Schweinfurt.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e. V. (BLSV). Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen zum Verein wird die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Bayerischen Landes-Sportverband e.V. vermittelt.

§ 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

- (1) Vereinszweck sind
 - a. die Pflege und Förderung des Sports und
 - b. die Förderung der Jugendhilfe.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem Bayerischen Landes-Sportverband e. V. und den betroffenen Sportfachverbänden an.

§ 3 Vereinstätigkeit

- (1) Die Verwirklichung des Vereinszwecks erfolgt durch
 - a. die Ausübung der Sportart Leichtathletik, insbesondere als Wettkampf-, Kinder-/Jugend- und Gesundheitssport,
 - b. die Abhaltung geordneter Spiel- und Sportübungen, von Bildungsmaßnahmen für Funktionsträger/innen und auf sonstige Weise im Sport Tätige,
 - c. die Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen, sportlichen und überfachlichen Veranstaltungen und
 - d. die Aus- und Fortbildung und den Einsatz sachgemäß vorgebildeter Referenten/innen und Übungsleiter/innen.
- (2) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- (3) Die Verwirklichung der satzungsgemäßen Zwecke erfolgt unter Berücksichtigung der Belange des Umwelt- und Naturschutzes, soweit dies ohne Beeinträchtigung eines effizienten Sportbetriebes möglich ist.

§ 4 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
- (2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen - auch pauschalierten - Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.
- (3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Absatz (2) trifft grundsätzlich der Vorstand. Für die Entscheidung einer angemessenen entgeltlichen Vereinstätigkeit

- des Vorstands ist die Mitgliederversammlung zuständig,
- des Beirats und der Kassenprüfer ist die Mitgliederversammlung zuständig,
- der Jugendvertretung ist die Mitgliederversammlung zuständig, soweit die Jugendordnung nicht die Zuständigkeit der Jugendversammlung festlegt. In diesem Fall ist die Mitgliederversammlung zuständig für die Bestätigung der Entscheidung der Jugendversammlung.

Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

- (4) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- (5) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
- (6) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind.
- (7) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- (8) Von der Mitgliederversammlung kann beschlossen werden, die Aufwandsentschädigung nach Absatz 2 und den Aufwendungsersatz nach Absatz 6 im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten auf Pauschalbeträge und Pauschalsätze zu begrenzen.
- (9) Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die vom Vorstand erlassen und geändert wird.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der/des gesetzlichen Vertreter/s.
- (3) Wird der Aufnahmeantrag abgelehnt, kann schriftlich Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
- (4) Die Übertragung des Stimmrechtes ist nicht möglich.
- (5) Mitglieder haben erst mit Vollendung des 18. Lebensjahres passives Wahlrecht. Abweichend besteht für Wahlen zur Jugendvertretung passives Wahlrecht mit Vollendung des 14. Lebensjahres. Die Bestellung eines Minderjährigen wird erst mit der Einwilligung der/des gesetzlichen Vertreter/s wirksam.
- (6) Stimmberechtigt sind Vereinsmitglieder ab dem vollendeten 14. Lebensjahr.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft und Ordnungsmaßnahmen

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft enden automatisch von dem Betroffenen ausgeübte Vereinsämter.
- (2) Der dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklärende Austritt ist jeweils zum Ende des Geschäftsjahres möglich, wenn die Kündigung bis zum 31.08. des laufenden Geschäftsjahres im Postfach des Vereins eingegangen ist. (Ausnahme: Frist zum 30.11. bei Wohnsitzverlagerung außerhalb des mainfränkischen Einzugsgebiets des Vereins)
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein auf Antrag eines anderen Mitglieds oder eines Organs ausgeschlossen werden
 - a) wenn das Mitglied trotz schriftlicher Mahnung seiner Beitragspflicht nicht nachgekommen ist,
 - b) wenn das Mitglied in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt,

- c) wenn das Mitglied wiederholt in grober Weise gegen die Vereinssatzung und/oder Ordnungen bzw. gegen die Interessen des Vereins oder gegen Beschlüsse und/oder Anordnungen der Vereinsorgane verstößt,
 - d) wenn es sich unehrenhaft verhält, sowohl innerhalb als auch außerhalb des Vereinslebens, insbesondere bei Dopingvergehen und Vergehen der psychischen, physischen und sexualisierten Gewalt,
 - e) wenn das Mitglied die Amtsfähigkeit (§ 45 StGB) verliert, oder
 - f) wenn dem Verein eine weitere Mitgliedschaft wegen des Verhaltens des Mitglieds nicht mehr zumutbar ist.
- (4) Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
Der Betreffende kann den Ausschlussbeschluss binnen eines Monats gerichtlich anfechten. Die Anfechtung hat keine aufschiebende Wirkung.
Ficht das Mitglied den Ausschlussbeschluss nicht binnen eines Monats nach Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung gerichtlich an, so wird der Beschluss wirksam. Eine gerichtliche Anfechtung ist dann nicht mehr möglich. Die Frist beginnt jeweils mit Zustellung des Ausschlussbeschlusses.
- (5) Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, kann die Mitgliederversammlung ihren Beschluss für vorläufig vollziehbar erklären.
- (6) Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vorstand bei Vorliegen einer der in Abs. 3 für den Vereinsausschluss genannten Voraussetzungen mit folgenden Ordnungsmaßnahmen belegt werden:
- a) Verweis,
 - b) Ordnungsgeld in angemessener Höhe. Die Obergrenze liegt bei fünfzig Euro,
 - c) Ausschluss für längstens ein Jahr an der Teilnahme an sportlichen und sonstigen Veranstaltungen des Vereins oder der Verbände, welchen der Verein angehört,
 - d) Betretungs- und Benutzungsverbot für längstens ein Jahr für alle vom Verein betriebenen Sportanlagen und Gebäude.
- (7) Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Vereinsmitglied mittels eingeschriebenen Briefes oder per Boten zuzustellen; die Wirkung des Ausschlussbeschlusses tritt jedoch bereits mit der Beschlussfassung ein.
- (8) Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon jedoch unberührt.

§ 7 Beiträge

- (1) Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag (Geldbeitrag) entsprechend der Beitragsordnung zu leisten.
- (2) Die Beiträge sowie deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt; die Fälligkeit tritt ohne Mahnung ein. Die Beiträge dürfen nicht so hoch sein, dass die Allgemeinheit von der Mitgliedschaft ausgeschlossen wäre. Einem Mitglied, das unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten ist, kann der Betrag gestundet oder für die Zeit der Notlage ganz oder teilweise erlassen werden. Über ein Stundungs- oder Erlassgesuch entscheidet der Vorstand.
- (3) Bei einem begründeten Finanzbedarf des Vereines kann die Erhebung einer zusätzlichen Umlage in Form einer Geldleistung beschlossen werden. Diese darf das fünffache eines Jahresbeitrages nicht überschreiten. Eine Staffelung entsprechend der Beitragsordnung ist möglich.
- (4) Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift mitzuteilen.
- (5) Bei unterjährigem Eintritt wird der Beitrag halbjährlich berechnet.

§ 8 Organe des Vereines

- Organe des Vereines sind
- der Vorstand,
 - der Beirat,
 - die Mitgliederversammlung,
 - die Jugendvertretung und
 - die Jugendversammlung.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
- dem Vorstand Verwaltung (Organisation, Mitgliedschaften, Finanzen)
 - dem Vorstand Sportliche Leitung (Organisation Sportbetriebe)
 - dem Vorstand Öffentlichkeitsarbeit/Außenvertretung
 - dem Vorstand Jugend & Bildung
- (2) Die Mitglieder des Vorstands sind jeweils einzelvertretungsberechtigt (Vorstand im Sinne des § 26 BGB), mit folgenden Einschränkungen:
- a) Rechtsgeschäfte ab einer Höhe von 3.000 Euro können nur per Mehrheitsbeschluss im Vorstand getätigt werden (dies gilt auch für Mehrfachausgaben für denselben Zweck innerhalb eines Kalenderquartals).
 - b) Juristische Bevollmächtigungen erfolgen ausschließlich per Mehrheitsbeschluss.
 - c) Vergabe von Vertretungsbefugnissen und Beauftragungen jeglicher Art erfolgen ausschließlich per Mehrheitsbeschluss.
- (3) Der Vorstand wird durch den Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Turnus beginnt gem. Mitgliederentscheid vom 02.03.2024 zu diesem Zeitpunkt erneut durch eine komplette Neuwahl, d.h. erste reguläre Neuwahl im Anschluss findet im Jahr 2026 statt.
Grundsätzlich bleibt ein Vorstand bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes im Amt. Vorstandsmitglieder können ihr Amt jederzeit niederlegen, sofern dies nicht zur Unzeit erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist von der Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied hinzuzuwählen.
- (4) Wiederwahl ist möglich.
- (5) Verschiedene Vorstandsämter können von einer Person nur dann wahrgenommen werden, wenn ein Vorstandsmitglied frühzeitig ausscheidet und dieses Amt durch eine Nachwahl nicht besetzt werden kann. Das gilt jedoch nur bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Insbesondere können jedoch Vorstandsmitglieder kein weiteres Amt in einem Aufsichtsorgan des Vereines wahrnehmen.
- (6) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Im Übrigen gibt sich der Vorstand eine Verwaltungsordnung mit Geschäftsverteilung. Über Sitzungen des Vorstands ist ein Protokoll aufzunehmen, das Ort und Zeit, Namen, Beschlüsse und Ergebnisse enthalten muss.
- (7) Die Abgeltung des Aufwendersatzes ist in der Bestimmung für Aufwandsentschädigungen des Vereines geregelt.
- (8) Vorstandsmitglieder nach § 9 Abs. 1 können nur Vereinsmitglieder werden.
- (9) Der Vorstand ist unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB ermächtigt, Änderungen oder Ergänzungen der Satzung vorzunehmen, die zur Behebung gerichtlicher oder behördlicher Beanstandungen erforderlich oder zweckdienlich sind.

§ 10 Zuständigkeit des Vorstands

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
1. Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnung,
 2. Einberufung der Mitgliederversammlung,
 3. Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,

4. Verwaltung des Vereinsvermögens und Führung der Finanzwirtschaft des Vereins nach Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit,
 5. Jährliche Erstellung des Geschäfts- und Wirkungsberichts sowie der Jahresrechnung,
 6. Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Vereinsmitgliedern,
 7. Beschlussfassung über Vergütungen für die Vereinstätigkeit nach § 4 Abs. 3 bis 5,
 8. Verantwortung der strategischen Ausrichtung des Vereins sowie eines adäquaten Risiko- und Qualitätsmanagements unter Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen und Hinwirkung auf deren Beachtung, insbesondere zur Gemeinnützigkeit und zum Zuwendungsrecht,
 9. Beschlussfassung über Satzungsänderungen, die aufgrund von Monierungen des zuständigen Registergerichts oder Finanzamts notwendig werden im Falle einer Ermächtigung durch die Mitgliederversammlung,
 10. Beschlussfassung über die Verwaltungsordnung, die insbesondere die Zuständigkeiten und Zustimmungspflichten der einzelnen Vorstandsmitglieder im Innenverhältnis erklärt und die Geschäftsverteilung regelt.
- (2) Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden in erster Linie aus Beiträgen, Zuwendungen und Spenden aufgebracht. Der Vorstand hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und rechtzeitig eine Jahresrechnung zu erstellen. Zahlungen dürfen nur aufgrund von Auszahlungsanordnungen und -ermächtigungen eines Mitglieds des Vorstands nach Überprüfung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit geleistet werden.
- (3) Die Jahresrechnung ist von den Kassenprüfern, die jeweils auf zwei Jahre gewählt werden, zu prüfen. Die Jahresrechnung ist Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.
- (4) Der Vorstand hat den Beirat regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle für den Verein relevanten Fragen der Planung, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage und des Risikomanagements zu informieren. Hierbei sollen Abweichungen des Geschäftsverlaufs von aufgestellten Plänen und Zielen unter Angabe von Gründen berücksichtigt werden. Der Vorstand hat die Strategieumsetzung regelmäßig mit dem Beirat zu erörtern und diesen in Entscheidungsfindungsprozesse von für den Verein grundlegender Bedeutung einzubeziehen.

§ 11 Beirat

- (1) Der Beirat besteht aus
- dem/r durch die Mitgliederversammlung zuerst gewählten Kassenprüfer/in,
 - dem/r Sprecher/in der Jugendvertretung,
 - dem/r Integrationsbeauftragten,
 - dem/r Sprecher/in der Übungsleiter/innen und
 - ein weiteres beratendes Mitglied.
- Der/Die durch die Mitgliederversammlung zuerst gewählte Kassenprüfer/in kann im Falle seiner/ihrer Abwesenheit ersatzweise durch den/die andere/n Kassenprüfer/in vertreten werden. Der/Die Sprecher/in der Jugendvertretung kann im Falle seiner/ihrer Abwesenheit ersatzweise durch jeweils ein weiteres beratendes Mitglied der Jugendvertretung vertreten werden. Abs. 4 ist zu beachten.
- (2) Der Beirat soll nicht ausschließlich aus Personen des gleichen Geschlechts bestehen. Der Beirat darf nicht mehrheitlich aus Personen bestehen, die nicht Mitglieder des Vereins sind.
- (3) Der Beirat wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt, mit Ausnahme des/der Sprechers/in der Jugendvertretung, die von der Jugendversammlung für zwei Jahre gewählt bzw. bestätigt werden. Die Amtsperiode beginnt mit der Neuwahl.
- (4) Die Volljährigkeit und Geschäftsfähigkeit sind zwingend notwendig für die Ausübung eines Amtes im Beirat.

- (5) Jedes Mitglied des Beirats soll an allen Sitzungen des Beirats teilnehmen. Mitglieder des Beirats, die an weniger als der Hälfte der Sitzungen des Beirats teilnehmen, sollen im Bericht des Beirats vermerkt werden.
- (6) Durch
1. Tod,
 2. Rücktrittserklärung zum nächsten Monatsersten oder
 3. Verlust des Amtes gemäß Abs. 4
- Endet die Mitgliedschaft eines gewählten Mitglieds des Beirats im Beirat. Ein Rücktritt nach Nr. 2 darf jedoch nicht zur Unzeit erfolgen.
- (7) Scheidet ein gewähltes Mitglied aus dem Beirat aus, erfolgt in der nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung eine Nachwahl bis zum Ablauf der Amtsperiode.

§ 12 Zuständigkeit des Beirats

Der Beirat hat vor allem folgende Aufgaben:

1. Festlegung der Informations- und Berichtspflichten des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstands,
2. Regelmäßige Erörterung der Strategieumsetzung mit dem Vorstand und Teilnahme an Entscheidungsfindungsprozessen von für den Verein grundlegender Bedeutung,
3. Beschlussfassung über Vergütungen für die Vereinstätigkeit des Vorstands nach § 4 Abs. 3 Satz 3,
4. Gemeinsame Verantwortung mit dem Vorstand für eine frühzeitige Nachfolgeregelung der Vorstandsmitglieder,
5. Regelmäßige Reflektion der Wirksamkeit seiner Tätigkeit,
6. Information der Mitgliederversammlung in Form eines Berichts des Beirats, insbesondere über Tatsachen, die die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Vereins
7. grundlegend beeinflussen.
8. Beschlussfassung über Geschäfte zwischen dem Verein und Vorstandsmitgliedern sowie ihnen nahestehenden Personen oder ihnen nahestehenden Unternehmungen,
9. Beschlussfassung über eine Verwaltungsordnung für den Beirat sowie über die Bildung von beratenden Ausschüssen.

§ 13 Sitzung des Beirats

- (1) Der Beirat tagt bei Bedarf, mindestens jedoch zwei Mal jährlich.
- (2) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Der Beirat entscheidet grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des die Sitzung leitenden Mitglieds des Beirats.
- (3) Über die Sitzung des Beirats ist durch das die Sitzung leitende Mitglied des Beirats ein Protokoll aufzunehmen, das Ort und Zeit, Namen, Beschlüsse und Ergebnisse enthalten muss.

§ 14 Verantwortungsvolles Führen

- (1) Eine ausreichende Informationsversorgung des Beirats ist gemeinsame Aufgabe aller Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins.
- (2) Die Mitglieder des Beirats haben für die Sicherstellung der Verschwiegenheitspflichten Sorge zu tragen.
- (3) Die Mitglieder des Beirats haben
 1. eine regelmäßige Teilnahme an den Sitzungen des Beirats,
 2. ausreichende zeitliche Ressourcen für die Beiratstätigkeit,
 3. eine angemessene Vorbereitung auf Sitzungen des Beirats und
 4. eine verantwortungsvolle Mitwirkung bezogen auf eine ausreichende Fort- und Weiterbildungsicherzustellen.

§ 15 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden,
- wenn dies von einem Fünftel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks beim Vorstand beantragt wird oder
 - wenn dies von der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten im Beirat unter Angabe der Gründe und des Zwecks beim Vorstand beantragt wird.
- (2) Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt zwei Wochen vor dem Versammlungstermin durch den Vorstand. Mit der schriftlichen Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekannt zu geben, in der die zur Abstimmung gestellten Anträge ihrem wesentlichen Inhalt nach zu bezeichnen sind. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied bekannt gegebene Adresse/E-Mail Adresse gerichtet ist. Als schriftliche Einladung gilt auch die elektronische Post per E-Mail.
Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (2a)** Die Mitgliederversammlung wird grundsätzlich in Form einer Präsenzveranstaltung abgehalten. Zur Präsenzveranstaltung treffen sich alle Teilnehmer der Mitgliederversammlung an einem gemeinsamen Ort. Ergänzend kann eine virtuelle Form der Teilnahme Anwendung finden. Die virtuelle Form der Teilnahme erfolgt durch Einwahl aller Teilnehmer in einer Video- oder Telefonkonferenz auf einer nur für Mitglieder mit ihren Legitimationsdaten und gesonderten Zugangsdaten zugänglichen Online-Plattform. Eine Ergänzung der Präsenzversammlung um die virtuelle Form ist möglich, indem den Mitgliedern die Möglichkeit eröffnet wird, an der Präsenzveranstaltung mittels Video- oder Telefonkonferenz teilzunehmen. Der Vorstand entscheidet über die Anwendung dieser Ergänzung und teilt dies in der Einladung zur Mitgliederversammlung mit. Lädt der Vorstand zu einer Mitgliederversammlung mit Ergänzung der virtuellen Form ein, so teilt er den Mitgliedern spätestens eine Stunde vor Beginn der Mitgliederversammlung per E-Mail die erforderlichen Zugangsdaten für die Video- oder Telefonkonferenz mit.
- (3) Jedes Mitglied oder jedes Organ des Vereins kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung bei einem Mitglied des Vorstands schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.
- (4) Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltung wird als ungültige Stimme gezählt. Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Eine Änderung des Vereinszwecks erfordert die Zustimmung von 9/10 der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird durch einen der anwesenden Vorstände geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Aussprache einem Wahlausschuss übertragen werden.
- (6) Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Eine geheime Abstimmung ist erforderlich, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
1. Entgegennahme der Berichte des Vorstands und des Beirats,
 2. Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes,
 3. Wahl, Abberufung und Entlastung des Beirats,

4. Bestätigung des Vorstands Jugend/Bildung und des Sprechers der Jugendvertretung als Mitglied des Beirats und Bestätigung weiterer beratender Mitglieder der Jugendvertretung als Ersatzmitglieder des Beirats im Falle der Abwesenheit des Sprechers der Jugendvertretung unter jeweiliger Beachtung des § 11 Abs. 2 und Abs. 4.
 5. Wahl und Abberufung der zwei Kassenprüfer und Entgegennahme des Kassenberichtes,
 6. Beschlussfassung über Änderung der Satzung, über Vereinsauflösung und über satzungsergänzende Nebenordnungen,
 7. Beschlussfassung über das Beitragswesen,
 8. Beschlussfassung über die Rücklagenbildung,
 9. Beschlussfassung über die Berufung gegen einen vom Vorstand abgelehnten Aufnahmeantrag gem. § 5 Abs. 3 oder Ausschluss gemäß § 6 Abs. 4,
 10. Beschlussfassung über die Auflösung von Abteilungen,
 11. Beschlussfassung über Vergütungen für die Vereinstätigkeit des Vorstands, Beirats, der Jugendvertretung, sowie der Kassenprüfer nach § 4 Abs. 3,
 12. Beschlussfassung über Geschäfte zwischen dem Verein und Mitgliedern des Beirats sowie ihnen nahestehenden Personen oder ihnen nahestehenden Unternehmungen.
 13. Beschlussfassung über die Ernennung von Ehrenmitgliedern/Ehrenvorsitzenden auf Vorschlag des Vorstandes,
 14. weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben bzw. Gegenstand der Tagesordnung sind.
- (8) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Die Niederschrift muss Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.

§ 16 Jugendvertretung und Jugendversammlung

- (1) Die Jugend des Vereines führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über ihre durch den Haushalt des Vereines zufließenden Mittel im Rahmen der Finanzordnung.
- (2) Die Jugendvertretung wird von der Jugendversammlung gewählt.
- (3) Der/Die Sprecher/in der Jugendvertretung ist in Personalunion Mitglied im Beirat, sobald er/sie von der Mitgliederversammlung gemäß § 15 Abs. 7 Ziff. d bestätigt wird. § 11 Abs. 2 und Abs. 4 sind zu beachten. Weitere beratende Mitglieder der Jugendvertretung sind in Personalunion Ersatzmitglieder des Beirats, sobald sie von der Mitgliederversammlung gem. § 15 Abs. 7 Ziff. d bestätigt werden. § 11 Abs. 2 und Abs. 4 sind zu beachten.
- (4) Das Nähere regelt die Jugendordnung.

§ 17 Kassenprüfung

- (1) Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählten zwei Prüfer überprüfen die Kassengeschäfte des gesamten Vereines in rechnerischer und sachlicher Hinsicht. Den Kassenprüfern sind sämtliche relevanten Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen. Über das Ergebnis ist jährlich in der Mitgliederversammlung zu berichten.
- (2) Scheidet ein Kassenprüfer während laufender Amtszeit aus, so wird die Kassenprüfung bis zum Ende der Wahlperiode von dem noch im Amt befindlichen Kassenprüfer durchgeführt.
- (3) Sonderprüfungen sind möglich.
- (4) Art und Umfang der Kassenprüfung sowie die Veranlassung von Sonderprüfungen sind in der Finanzordnung geregelt.

§ 18 Haftung

- (1) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung die in § 3 Nr. 26 und § 3 Nr. 26 a EStG vorgesehenen Höchstgrenzen im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, aus der Teilnahme bei Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 19 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereines und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft im Bayerischen Landes-Sportverband (BLSV) und aus der Mitgliedschaft in dessen zuständigen Sportfachverbänden ergeben, werden im Verein unter Beachtung der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes neue Fassung (BDSG) folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern und -mitarbeitern digital gespeichert: Name, Adresse, Staatsangehörigkeit, Geschlecht, Telefonnummer, E-Mailadresse, Geburtsdatum, Bankverbindung, Abteilungszugehörigkeit, vorliegende Fotos und durch den Verein produzierte Fotografien, Zeiten der Vereinszugehörigkeit, verliehene Ehrungen und Auszeichnungen, Nachweise für etwaig in Anspruch genommene Ermäßigungen des Jahresbeitrags für Mitglieder, Zeiten etwaiger Tätigkeit für den Verein in jeweiligen Dienstverhältnissen, etwaige für eine Tätigkeit für den Verein erforderliche, vorhandene Qualifikation und deren Gültigkeit, Informationen über etwaigen sich durch eine Mitgliedschaft im BLSV ergebenden und in Anspruch genommenen Versicherungsschutz und Informationen über entsprechende Schadensregulierungen.
Die digitale Erfassung der Daten erfolgt unter der Maßgabe, dass die Mitglieder mit der Beitrittserklärung zustimmen.
- (2) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.
- (3) Als Mitglied des BLSV ist der Verein verpflichtet, im Rahmen der Bestandsmeldung folgende Daten seiner Mitglieder an den BLSV oder an durch den BLSV beauftragte Versicherungshäuser, Ausbildungsträger und IT-Dienstleister zu melden: Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Sportartenzugehörigkeit.
Darüber hinaus wird der Verein insbesondere anlässlich (i) möglicher Ehrungen und Auszeichnungen, (ii) der Anrechnung notwendiger Zugangsvoraussetzungen zur Anerkennung oder zur Zulassung zur Ausbildung zum Erwerb einer Qualifikation, oder (iii) der Pflege und Verwaltung des Versicherungsschutzes und damit Alles in Allem zur Ausübung relevanter Vereinstätigkeit und –betriebe folgende Daten bei Bedarf an den BLSV oder an durch den BLSV beauftragte Versicherungshäuser, Ausbildungsträger und IT-Dienstleister melden: Zeiten der Vereinszugehörigkeit, verliehene Ehrungen und Auszeichnungen, Zeiten etwaiger Tätigkeit für den Verein in jeweiligen Dienstverhältnissen, etwaige für eine Tätigkeit für den Verein erforderliche, vorhandene Qualifikation und deren Gültigkeit, Informationen über etwaigen sich durch eine Mitgliedschaft im BLSV ergebenden und in Anspruch genommenen Versicherungsschutz und Informationen über entsprechende Schadensregulierungen
Soweit sich aus dem Betreiben bestimmter Sportarten im Verein eine Zuordnung zu bestimmten Sportfachverbänden ergibt, werden diesen für deren Verwaltungs- und Organisationszwecke bzw. zur Durchführung des Wettkampfbetriebes die erforderlichen Daten betroffener Vereinsmitglieder im folgenden Umfang ebenfalls zur Verfügung gestellt: Name, Adresse, Geburtsdatum, Geschlecht, Sportartenzugehörigkeit,

Telefonnummer, Nationalität bisherig erbrachte sportliche Leistungen (sog. „Meldeleistungen“)

Der Vorstand behält sich als Verantwortlicher vor, Daten, soweit erforderlich, zum Zwecke der Einwerbung von Fördermitteln an die jeweilige Förderungsstelle zu übermitteln. Dies dient dem berechtigten Interesse des Vereins, Fördermittel einzuwerben.

- (4) Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann bei Verlangen der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Mitgliedern und Mitarbeitern bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.
- (5) Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien.
Gemäß Art 21 DSGVO steht den Mitgliedern im Einzelfall ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung aufgrund besonderer Situationen zu. Wird Widerspruch seitens eines Mitglieds eingelegt, wägt der Verein ab, welches Interesse im Einzelfall überwiegt.
- (6) Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Verarbeitung personenbezogener Daten ist dem Verein – abgesehen von einer ausdrücklichen Einwilligung des Mitglieds – nur erlaubt, sofern er aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung hierzu verpflichtet ist oder sofern die Verarbeitung der Erfüllung eines Vertrages mit der betroffenen Person oder zur Wahrung berechtigter Interessen des Vereins oder eines Dritten dient, sofern nicht die Interessen der betroffenen Personen überwiegen. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
- (7) Jedes Mitglied und jeder Mitarbeiter hat im Rahmen der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der DSGVO und des BDSG, das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Verarbeitung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung, Einschränkung, Widerspruch und Übertragbarkeit seiner Daten.
- (8) Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten gelöscht, sobald ihre Kenntnis nicht mehr erforderlich ist. Daten, die einer gesetzlichen oder satzungsmäßigen Aufbewahrungspflicht unterliegen, werden für die weitere Verwendung gesperrt und nach Ablauf der Aufbewahrungspflicht entsprechend Satz 1 gelöscht.
- (9) Die vereins- und personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor dem Zugriff Dritter geschützt.
- (10) Zur Überwachung der Datenschutzbestimmungen wird vom Vorstand ein Datenschutzbeauftragter bestellt, sofern es die gesetzlichen Bestimmungen erfordern.

§ 20 Auflösung des Vereines

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen vier Fünftel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.
In der Auflösungsversammlung bestellen die Mitglieder die Liquidatoren, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln haben.
- (2) Das nach Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke verbleibende Vermögen fällt an Safe Sport e.V. mit Sitz in Berlin.

§ 21 Sprachregelung

Wenn im Text der Satzung oder Ordnungen des Vereines bei Funktionsbezeichnungen die weibliche oder männliche Sprachform verwendet wird, so können unabhängig davon alle Ämter von Frauen und Männern besetzt werden.

§ 22 Satzungsergänzungen und Änderungen

- (1) Die Jugendordnung ist Bestandteil der Satzung.
- (2) Folgende Ordnungen sind satzungsergänzende Nebenordnungen:
 - Verwaltungsordnung (VO),
 - Verwaltungsordnung des Beirats (VOB),
 - Geschäftsordnung (GO),
 - Finanzordnung (FO) und
 - Ehrungsordnung (EO).
- (3) Änderungen zur Jugendordnung werden von der Jugendversammlung beschlossen. Der Vorstand entscheidet schlussendlich über eine notarielle Beurkundung zum Vollzug der rechtskräftigen Eintragung im Vereinsregister.
- (4) Im Übrigen erfolgen Beschlussfassungen zu satzungsergänzenden Nebenordnungen durch den Vorstand, die Verwaltungsordnung des Beirats unterliegt der Beschlussfassung dem Beirat und die Satzung und Geschäftsordnung unterliegen der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung.

§ 23 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung wurde bei der Gründungsversammlung am 27. Oktober 2018 in Schweinfurt beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- (2) Die Änderungen durch die Mitgliederversammlung am 20. März 2021 beschlossen und treten mit Eintragung im Vereinsregister in Kraft.
Weitere Änderungen durch die Mitgliederversammlung am 02. März 2024 treten mit Beschluss und Eintragung im Vereinsregister in Kraft.

Jugendordnung

§ 1 Jugendarbeit

Der Track & Field Club Mainfranken e.V. erkennt die Jugendordnung des BLSV und der entsprechenden Fachverbände an.

§ 2 Mitgliedschaft

Zur Vereinsjugend gehören alle jungen Menschen bis zu einem vollendeten Lebensalter von 27 Jahre, die Vereinsmitglied sind, sowie die gewählten und berufenen Jugendmitarbeiter.

§ 3 Aufgaben der Vereinsjugend

Aufgabe der Jugendarbeit im Verein ist die Förderung der sportlichen Jugendarbeit, die Wahrnehmung von Aufgaben der Jugendziehung und Jugendhilfe unter weitgehender Berücksichtigung der Interessen junger Menschen gem. § 2 und deren Mitbestimmung und Mitgestaltung sowie die Vertretung gemeinsamer Interessen im Rahmen der Vereinsatzung. Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet im Rahmen der Satzung des Vereins über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

§ 4 Organe

Organe sind

- die Jugendversammlung und
- die Jugendvertretung

§ 5 Jugendversammlung

Es gibt ordentliche und außerordentliche Jugendversammlungen. Die Jugendversammlung ist das oberste Organ der Vereinsjugend.

a) Zusammensetzung

Sie besteht aus:

- der Jugendvertretung,
- allen jungen Menschen des Vereins gem. § 2,
- allen Mitarbeitern/-innen in der Jugendarbeit des Vereins gem. § 2.

Kinder und Jugendliche haben ab dem 10. Lebensjahr aktives Wahlrecht. Beratende Mitglieder der Jugendvertretung müssen bei ihrer Wahl mindestens 14, der/die Sprecher/in der Jugendvertretung mindestens 18 Jahre alt sein.

b) Aufgaben der Jugendversammlung

- Entgegennahme der Berichte und des Kassenabschlusses der Jugendvertretung,
- Entlastung der Jugendvertretung,
- Wahl der Jugendvertretung,
- Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

c) Die jährliche Jugendversammlung findet mindestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung des Vereins statt. Für Einberufung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung finden die entsprechenden Bestimmungen der Vereinssatzung in § 15 analog Anwendung.

§ 6 Jugendvertretung

a) Die Jugendvertretung besteht aus:

- dem/der Sprecher/in der Jugendvertretung,
- bis zu vier beratenden Mitgliedern.

b) Der/Die Sprecher/in der Jugendvertretung ist in Personalunion Mitglied im Beirat, sobald er/sie von der Mitgliederversammlung gemäß § 15 Abs. 7 Ziff. d der Satzung bestätigt wird. § 11 Abs. 2 und Abs. 4 der Satzung sind zu beachten. Weitere beratende Mitglieder der Jugendvertretung sind in Personalunion Ersatzmitglieder des Beirats, sobald sie von der Mitgliederversammlung gem. § 15 Abs. 7 Ziff. d der Satzung be-

stätigt werden. § 11 Abs. 2 und Abs. 4 der Satzung sind zu beachten.

c) Die Jugendvertretung erfüllt ihre Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung, der satzungsergänzenden Nebenordnungen sowie der Beschlüsse der Jugendversammlung. Die Jugendvertretung ist für ihre Beschlüsse der Jugendversammlung und dem Vorstand des Vereins verantwortlich.

d) Die Mitglieder der Jugendvertretung werden von der Jugendversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Scheidet ein Mitglied gem. Ziff. a) vorzeitig aus, kann die Jugendvertretung für die restliche Amtsdauer ein Ersatzmitglied wählen.

e) Die Sitzungen der Jugendvertretung finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder der Jugendvertretung ist durch den/die Sprecher/in der Jugendvertretung eine Sitzung binnen zwei Wochen einzuberufen.

f) Die Jugendvertretung ist für alle Jugendangelegenheiten des Vereins zuständig. Sie entscheidet über die Verwendung der der Jugend des Vereins zufließenden Mittel im Rahmen der Beschlüsse der Jugendversammlung und der Satzung des Vereins.

§ 7 Jugendordnungsänderung

Änderungen der Jugendordnung können nur durch die Jugendversammlung oder durch eine speziell zu diesem Zweck einberufene außerordentliche Jugendversammlung beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten.

Die Jugendordnung wurde am 27. Oktober 2018 von der Jugendversammlung und am 27. Oktober 2018 vom Vorstand bestätigt.

Die Änderung der Jugendordnung wurde am 17. Februar 2024 durch die Jugendversammlung beschlossen und am 17. Februar 2024 durch den Vorstand bestätigt.